

TU JOURNAL

Behinderung in Zusammenhang mit steuerlichen Aspekten

Grundsätzliches

Hilfsmittel und Heilbehandlung

Freibetrag bei Gehbehinderung

Aufwendung Alters- und Pflegeheim

Einschränkungen bei der Selbstanzeige

Steuerfreie Begünstigung für Arbeitnehmer

Essen Bons

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Zukunftssicherung

Höhe der Körperschaftssteuer 2014

Verbraucherpreisindex

2014

BEHINDERUNG IN ZUSAMMENHANG MIT STEUERLICHEN ASPEKTEN

Es kommt immer wieder vor, dass uns Fragen gestellt werden, welche Kosten bei einer Behinderung absetzbar sind. Wir möchten Ihnen daher einen kurzen Überblick über die wichtigsten Informationen zu diesem Thema geben.

TU-TIPP

Dieser Artikel behandelt die Absetzbarkeit der eigenen Behinderung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, die Kosten aufgrund der Behinderung des (Ehe)-Partners oder der Kinder abzusetzen. Für nähere Informationen diesbezüglich können Sie sich gerne an Ihren TU-Berater wenden!

Grundsätzliches

Prinzipiell können Krankheitskosten ohne Zusammenhang einer Behinderung oder mit einer solchen anfallen. Alleinige Krankheitskosten sind lediglich unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes in der Steuererklärung absetzbar. Dieser Selbstbehalt führt in vielen Fällen dazu, dass die Absetzbarkeit von Krankheitskosten stark eingeschränkt ist. Ist jedoch eine Behinderung nachweisbar, können Krankheitskosten (die mit der Behinderung zusammenhängen) ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Im Steuerrecht gilt eine Person als behindert, wenn ihr Behinderungsgrad mindestens 25% beträgt. Der Behinderungsgrad wird durch eine amtliche Bescheinigung durch hierfür zuständige Stellen (wie das Bundessozialamt) nachgewiesen. Bei Vorliegen einer Behinderung kann – ohne Belegnachweise - ein jährlicher Pauschalbetrag abgesetzt werden, welcher das steuerpflichtige Einkommen vermindert. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt zwischen 75 Euro und 726 Euro.

Zu beachten hierbei ist jedoch, dass bei einem ganzjährigen Bezug von Pflegegeld dieser Pauschalbetrag nicht zusteht.

TU-TIPP

Anstatt des pauschalen Freibetrags können auch die tatsächlichen Kosten (mittels Belegen) in der Steuererklärung angegeben werden. Bezieher von Pflegegeld können natürlich ebenfalls die tatsächlichen Kosten, welche das Pflegegeld übersteigen, geltend machen.

Hilfsmittel und Heilbehandlung

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können Kosten für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel wie z.B. Rollstuhl oder Hörgerät abgesetzt werden. Darüber hinaus ist es möglich, Kosten für Heilbehandlung wie z.B. Arzt- und Krankenhauskosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, zu berücksichtigen.

Die Kosten für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung können ebenso miteinbezogen werden.

Personen, welche eine spezielle Diätverpflegung benötigen, können auch hierfür zusätzlich einen Pauschalbetrag geltend machen.

Freibetrag bei Gehbehinderung

Ist in Folge einer Behinderung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und verfügt man über ein eigenes Fahrzeug, hat man einen Anspruch auf einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 190 Euro monatlich.

Verfügt man über kein eigenes Fahrzeug, können bei einer Gehbehinderung Taxikosten bis zu einer Höhe von 153 Euro monatlich berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu diesen Freibeträgen wegen Gebehinderung können Fahrtkosten die im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen abgesetzt werden.

Der Pauschalbetrag bei Gehbehinderung sowie für Diätenverpflegung steht auch dann zu, wenn Pflegegeld bezogen wird.

Aufwendung Alters- und Pflegeheim

Eine Unterbringung allein aus Altersgründen kann nicht abgesetzt werden. Ist man hingegen als Bezieher von Pflegegeld in einem Alters- bzw. Pflege-

heim untergebracht, so sind auch diese Kosten in der Steuererklärung absetzbar. Die Kosten sind um das bezogene Pflegegeld, öffentliche Zuschüsse und um eine sogenannte „Haushaltersparnis“ (rd. 160 Euro/Monat) zu kürzen.

Ist man als behinderter Steuerpflichtiger nicht mehr in der Lage, den Haushalt selbst zu führen, so sind gegebenenfalls Aufwendungen für eine Heimbetreuung zu berücksichtigen. In einen solchen Fall können alle mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal sowie Pflegemittel abgesetzt werden.

TU-TIPP

Werden dem Pflegepersonal ebenfalls Kosten für Quartier und Kost zur Verfügung gestellt, so sind diese Kosten ebenfalls mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 196,70 Euro/Monat bzw. 6,54 Euro täglich absetzbar.

Beachtet werden muss hierbei, dass bei einem angestellten Pfleger dieser Sachbezug wie ein Lohn und bei den selbstständigen Pflegern wie eine Einnahme zu behandeln ist. Bei den angestellten Pflegern haften Sie als Dienstgeber für die Abfuhr der Lohnsteuer und sonstigen Abgaben, die selbstständigen Pfleger sind dafür selbst verantwortlich.

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER SELBSTANZEIGE

Hat man aufgrund einer unrichtigen Steuererklärung einen unrichtigen Steuerbescheid erhalten, kann man unter Umständen Straffreiheit erlangen. Voraussetzung einer solchen Straffreiheit ist eine ordnungsgemäße Selbstanzeige.

Ab Oktober 2014 soll keine Straffreiheit mehr bei wiederholten Selbstanzeigen eintreten. Wurde demnach schon für denselben Abgabenanspruch (mit Ausnahme Vorauszahlungen) eine Selbstanzeige erstattet, so wirkt eine erneute Selbstanzeige nicht mehr strafbefreiend.

Bei Selbstanzeigen nach Ankündigung einer Betriebsprüfung soll zukünftig ein Strafzuschlag in der Höhe von bis zu 30 % auf die Abgabenschuld anfallen. Der Strafzuschlag unterbleibt nur, wenn die Abgabekürzung leicht fahrlässig entstanden ist.

TU-TIPP

Strafbefreiung tritt lediglich bei einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstanzeige ein. Für die Ordnungsmäßigkeit müssen einige Punkte beachtet werden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, ist Ihnen Ihr TU-Berater gerne behilflich.

STEUERFREIE BEGÜNSTIGUNG FÜR ARBEITNEHMER

Als Arbeitgeber können Sie durch Begünstigungen für Ihre Arbeitnehmer nicht nur diese motivieren sondern auch Steuern sparen! Wir möchten Ihnen einen Überblick über einzelne steuerfreie Begünstigungen geben:

Essen Bons

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei (Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei), wenn die Gutscheine am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte eingelöst werden. Können die Gutscheine hingegen auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind diese bis zu einem Betrag von 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei.

Da Essensgutscheine nur an Arbeitstagen ausgegeben werden dürfen, können für Krankenstandstage, Urlaubstage, etc. keine steuerfreien Gutscheine gewährt werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch (z.B. aufgrund eines Kollektivvertrages) auf eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit hat, dies zum steuerpflichtigen Lohn zählt (keine Steuerfreiheit).

Für den Arbeitgeber entstehen – bei einer richtigen Ausgabe der Essensgutscheine – keinerlei Lohnnebenkosten; zusätzlich kann er die Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen.

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern auch einen Zuschuss für die Betreuung der Kinder zahlen. Für diesen Zuschuss fallen bis zu einer maximalen Höhe von jährlich 1.000 Euro keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer selbst für sein Kind mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Zuschuss muss in Form von Gutscheinen, welche bei geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können, gewährt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass der Arbeitgeber den Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung zahlt.

Der Arbeitnehmer muss gegenüber den Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung über den steuerfreien Zuschuss abgeben (Formular L 35).

Zukunftssicherung

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern Prämien für bestimmte Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen bezahlen, welche bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei sind.

Keine Steuerfreiheit besteht, wenn der Arbeitgeber Beiträge in eine schon vom Arbeitnehmer abgeschlossene Versicherung einbezahlt.

Generell gilt bei der Gewährung von steuerfreien Zuschüssen, dass sie allen Arbeitnehmern (bzw. bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern) gewährt werden müssen.

HÖHE DER KÖRPERSCHAFTSSTEUER 2014

Durch die teilweise Zurücknahme der „ GmbH Light“ (wir berichteten) ändert sich ebenfalls wieder die Höhe der Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt). Demnach beträgt im Jahr 2014 die Mindest-KöSt durch die unterjährige Erhöhung des Stammkapitals (von 10.000 Euro auf 35.000 Euro) 1.437 Euro. In den Folgejahren wird die Mindest-KöSt wieder 1.750 Euro betragen.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Juli	2014	109,5	119,9	132,6	139,5	182,4	283,6	497,7

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger

Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der

Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL